

RS Vwgh 1989/1/26 89/16/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

AbgRallg;

BAO §239;

GrEStG 1987 §4 Abs1 Z2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989, 290;

Rechtssatz

Ein Antrag auf Rückerstattung von GrEStG kann nicht auf den Umstand gestützt werden, daß nach Vorschreibungen und Entrichtung der GrESt mit dem Bau einer Arbeiterwohnstätte begonnen worden sei und damit die bereits rechtskräftige Vorschreibung der GrESt zu Unrecht erfolgt sei. Dem steht die Rechtskraft des GrESt-Bescheides gegenüber. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die Behörde grundsätzlich von Amts wegen verpflichtet ist, auf Abgabenbefreiungen zu achten (Hinweis E 21.2.1985, 84/16/0027). Eine Rückzahlung iSd § 239 BAO ist mangels Gutachtens und magels Vorliegens der Voraussetzungen des § 20 GrEStG nicht möglich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989160008.X02

Im RIS seit

26.01.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at